

RS OGH 2008/10/30 2Ob86/08y

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.10.2008

Norm

StVO §38 Abs4 Satz3

Rechtssatz

Den Fußgängern und Radfahrern erwächst aus der Bestimmung des § 38 Abs 4 Satz 3 StVO das Recht auf ungehinderte und ungefährdete Überquerung der Fahrbahn bei Grünlicht der für sie geltenden Lichtsignale auf einem vorhandenen Schutzweg beziehungsweise einer Radfahrerüberfahrt, dem das vom einbiegenden Fahrzeuglenker zu beachtende Behinderungs- und Gefährdungsverbot gegenübersteht.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 86/08y
Entscheidungstext OGH 30.10.2008 2 Ob 86/08y

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0124318

Zuletzt aktualisiert am

18.02.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at